

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Riller & Schnack GmbH

Allgemeine Mietbedingungen

Der Fahrer muss im Besitz eines gültigen EU-Führerscheines sein. Bei einem Führerschein der EU-Mitgliedsstaaten muss eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.

Mindestalter und Führerscheinbesitz

In Deutschland gelten für das Mindestalter und den Führerscheinbesitz folgende Regelungen:
19 Jahre / 1 Jahr Führerschein für Fahrzeuge der Gruppe C, D
21 Jahre / 1 Jahr Führerschein für Fahrzeuge der Gruppe E, F
23 Jahre / 3 Jahre Führerschein der Gruppe G
25 Jahre / 3 Jahre Führerschein der Gruppe H, J, Z

Fahrzeuge und deren Einteilung

Unsere Fahrzeuge sind in Vermietgruppen, einzusehen auf www.mietme.de, eingeteilt. Für einzelne Ausstattungsdetails ist leider keine Zusage möglich.

I. Pflichten der Vermieterin

1. Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges / Übernahme durch den Mieter
Die Vermieterin überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör zum vertragsmäßigen Gebrauch.

2. Versicherung

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für Kraftfahrtversicherung (AKB) und deren Einhaltung wie folgt versichert:

Die Haftpflichtversicherung (HV) deckt Sach- und Personenschäden pauschal i. H. v. max. 50 Mio. EUR ab, jedoch nicht mehr als 8 Mio. EUR je geschädigter Person. Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt für das westliche Europa, mit der Deckungssumme, die in dem jeweiligen Land gesetzlich vorgeschrieben ist, mindestens jedoch in der Höhe der vertraglich vereinbarten Deckungssummen. Keine Deckung in der Fahrzeugversicherung (VK & TK) bei Fahrten ins osteuropäische Ausland inkl. Tschechische Republik und die Slowakei, Polen, Italien und in die Nachbarstaaten der Republik Jugoslawien in den Grenzen von 1989 sowie Irland.

Die Teilkaskoversicherung (TK) deckt Schäden im Falle von Feuerschäden, Brand, Explosion, Diebstahl und Totentwendung, Sturm und Hagel, Elementarereignissen, Wildschäden (Zusammenstoß mit Haarwild) und Glasbruchschäden ab. Der Mieter haftet lediglich mit der It. Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung.

Die Vollkaskoversicherung (VK) deckt Schäden durch selbstverschuldete Unfälle am eigenen Fahrzeug und Schäden durch Fahrerflucht jeglicher Art ab und beinhaltet automatisch die TK. Der Mieter haftet lediglich mit der It. Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung (ausgenommen siehe Punkt IV, Haftung des Mieters).

Selbstbeteiligung (SB) beträgt pro Schadensfall, je nach Fahrzeuggruppierung, 1.000,- EUR oder 1.500,- EUR und ist im Schadensfall sofort fällig und zahlbar.

Inassenunfallversicherung (IU) gilt nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung und gegen Vorabentrichtung einer gesonderten Gebühr.

Deckungssummen:
a) Invalidität: 50.000,- EUR
b) Todesfall: 25.000,- EUR

Diese Summen gelten pauschal für jeden Insassen in gleicher Höhe im Falle eines Unfalls.

3. Reparatur während der Mietzeit

Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, darf der Mieter nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Vermieterin eine Vertragswerkstatt aufsuchen. Nur in diesem Falle trägt die Vermieterin auch die dadurch entstehenden Reparaturkosten. Schadensersatzansprüche jedweder Art sind ausgeschlossen.

II. Pflichten des Mieters

1. Mietpreis

Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag und ist bei Übernahme des Fahrzeuges fällig und zahlbar, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart worden. Handelt es sich um ein Unfallersatzfahrzeug, so haftet der Mieter für den gesamten Mietpreis, sofern die Versicherung die Übernahme der Kosten (auch zum Teil) ablehnt, und zwar über den gesamten Restbetrag. Dieser wird sofort fällig und zahlbar. Handelt es sich um eine vereinbarte Langzeitmiete, beziehen sich der vereinbarte Monatspreis und die vereinbarte monatliche freie Kilometerleistung auf 28 Tage (vier Wochen).

Verstößt der Wegstreckenzähler, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich und auf direktem Weg in eine geeignete Werkstatt zu bringen und die Weisung der Vermieterin einzuholen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung, errechnet sich der Kilometerpreis nach einer Entfernung von 400 km pro Tag. Der Vermieterin steht das Recht zu, weiteren Schadensersatz geltend zu machen, wenn der Mieter ohne seine Zustimmung oder entgegen seiner Weisung gehandelt hat oder wenn der Mieter eine größere Wegstrecke gefahren ist. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein bzw. ein geringerer Schaden entstanden ist.

2. Stornierung von Fahrzeuganmietungen bzw. Nichtabnahme

Wenn Sie Ihre Fahrzeuganmietung nicht mindestens 1 Woche vor dem Abholdatum schriftlich stornieren, wird Ihnen eine Mietausfallgebühr in Höhe von 50% des Brutto-Mietbetrags zur Deckung unserer Verwaltungskosten und zum Ausgleich für das Nichtvermieten des Fahrzeuges, das für Ihren Gebrauch reserviert war, in Rechnung gestellt. Dieser Betrag ist sofort fällig & zahlbar. Treten Sie ohne eine vorherige Stornierung, Ihre Fahrzeuganmietung nicht an, so wird eine Mietausfallgebühr in Höhe von 100% des Brutto-Mietbetrags in Rechnung gestellt. Dieser Betrag ist sofort fällig & zahlbar.

3. Zahlungsart, Zahlungspflicht und Kautions

Die Vermieterin kann vor Übergabe des Fahrzeuges eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Endpreises, mind. jedoch 500,- EUR verlangen. Gleichzeitig wird eine Kautions erhoben (fragen Sie dazu unseren Servicemitarbeiter in der Station). Bei Fahrzeugen der Gruppe J besteht eine besondere Kreditkartenregelung, die wir Ihnen auf Anfrage gerne erläutern. Wir akzeptieren Mastercard/Eurocard, VISA und die BMW Card. Grundsätzlich hat die Vorlage einer gültigen EC-Karte zu erfolgen. Sofern die Bezahlung mit einer Kreditkarte erfolgen soll, gilt die Unterschrift des Karteninhabers als Ermächtigung, den gesamten Rechnungsbetrag, zzgl. eventuell anfallender Selbstbeteiligung, Mietpreiskorrekturen sowie Schadensnebenkosten und Verkehrsordnungswidrigkeiten einschließlich entstandener Abschleppkosten, dem betreffenden Konto bei der Kreditkartengesellschaft zu belasten.

4. Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges / Übernahme durch den Mieter

Der Mieter hat Beanstandungen jedweder Art vor Übernahme des Fahrzeuges anzuzeigen. Andernfalls ist davon auszugehen, dass alle bei Rückgabe vorhandenen Schäden vom Mieter zu verantworten sind.

5. Führungsberechtigte

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter, dessen angestellten Berufsfahrern und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie Eigens zu vertreten. Alle dem Mieter begünstigten Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch zugunsten des jeweiligen berechtigten Fahrers. Die Vermieterin hat das Recht, im Schadensfall auch an den jeweiligen Fahrer heranzutreten und diesen als Gesamtschuldner in die Mithaftung zu nehmen. Dazu wird der Mieter vom Fahrer ermächtigt, die Personalien vollständig an die Vermieterin herauszugeben.

6. Obhutspflicht

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, insbesondere die Wartungspflichten einzuhalten sowie das Fahrzeug mit dem dafür vorgesehenen, zulässigen Kraftstoff zu betanken, den Reifendruck und die Betriebsflüssigkeiten zu kontrollieren und das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen, wobei dazu auch das Einrasten des Lenkradschlösses zählt. In allen Fahrzeugen ist das Rauchen verboten. Verstößt der Mieter gegen das Rauchverbot, ist eine Vertragsstrafe i. H. v. 150,- EUR sofort fällig und zahlbar.

7. Nutzungsbeschränkungen

Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Veranstaltungen, zu Testzwecken, zur gewerblichen Personen- oder Güterfernverkehrsbeförderung sowie zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken, auch soweit sie nur nach dem Recht des Tatorts verboten sind, zu benutzen. Das Fahrzeug darf nur auf befestigten Straßen und Wegen im Rahmen des öffentlichen Verkehrs benutzt werden. Der Mieter garantiert eine materialschonende und verkehrsgerechte Fahrweise. Es dürfen keine gefährlichen Stoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung (GGVS) transportiert werden. Fahrten außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland sind nur mit vorheriger, ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung zulässig (siehe Punkt I, 2).

8. Anzeigepflicht

Bei Unfällen hat der Mieter die Vermieterin sogleich über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter hat unverzüglich den Unfall der Polizei mitzuteilen. Brand- oder Entwendungsschäden sowie Wildschäden sind vom Mieter an die Vermieterin sowie der zuständigen Polizeibehörde zu melden.

9. Mitteilungspflicht

Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche Änderungen seiner Vertragsdaten unverzüglich der Vermieterin mitzuteilen. Müssen die Daten von der Vermieterin kostenintensiv ermittelt werden, so trägt der Mieter diese im vollen Umfang. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein bzw. ein geringerer Schaden entstanden ist.

10. Fahrzeugrückgabe

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit der Vermieterin am vereinbarten Ort zurückzugeben. Die Rückgabe kann nur während der Geschäftszeiten der Vermieterin geschehen. Diese sind unter www.mietme.de zu finden. Neben der normalen Rückgabe während der Öffnungszeiten unserer Stationen, können Sie auch eine andere Zeit mit der Vermieterin vereinbaren. Halten Sie sich hieran nicht, verlängert sich der Mietvertrag, bis die Vermieterin das Fahrzeug wieder in Besitz hat. Wir der vereinbarte Rückgabepunkt um mehr als 30 Minuten überschritten, ist der Mieter, unbeschadet einer weiteren Haftung gemäß Nr. IV dieser Bedingungen, verpflichtet, für den Zeitraum der Überschreitung eine Entschädigung zu zahlen und zwar pro Tag in Höhe der Tagesmiete. Sämtliche (Folge-)Schäden, die in der Anmietzeit entstanden sind, werden dem Mieter belastet (siehe Punkt IV).

11. Zusatzleistungen

Gern stellen wir Ihnen gegen eine geringe Gebühr unsere Zusatzleistungen, wie Winterreifen, Navi-Systeme etc. bereit. Fragen Sie dazu rechtzeitig in der Station nach. Dieses Zubehör ist unbeschadet bei Rückgabe des Fahrzeuges unaufgefordert an die Vermieterin zurückzureichen. Der Mieter haftet auch hier für entstandenen Schaden.

12. Kraftstoffkosten

Kraftstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters. Somit wird bei Nichtbetankung eine Gebühr pro Liter berechnet. Diese Gebühr entnehmen Sie bitte dem vereinbarten Mietvertrag. Diese Zusatzkosten sind sofort fällig und zahlbar.

13. Verkehrsverstöße / Straftaten

Gemäß den jeweiligen Mietvertragsbedingungen ist der Mieter für die Folgen derartiger Handlungen voll verantwortlich und haftet für alle daraus entstandenen Folgen, Gebühren und Kosten. Die Vermieterin ist berechtigt, in einem solchen Fall die Personalien des Mieters bzw. Fahrers an die Behörden herauszugeben. Die Datenschutzbestimmungen sind hiervon ausgenommen. Wird dem Mieter, aus welchem Grund auch immer, die Fahrerlaubnis entzogen, wird er unverzüglich von der weiteren Nutzung ausgeschlossen. Die Vermieterin ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

III. Haftung des Mieters

Die Vermieterin (d.h. sie selbst und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen) haftet abgesehen von der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten nur für grobes Verschulden (d.h. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit). Darüber hinaus haftet sie nur, soweit der Schaden durch eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) abgedeckt ist. Etwaige Einwendungen des Mieters gegen Rechnungen der Vermieterin sind innerhalb der Ausschlussfrist von sieben Tagen nach Zugang der Rechnung, schriftlich gegenüber der Vermieterin geltend zu machen.

IV. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, wenn er das Fahrzeug beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in demselben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat. Die Haftung des Mieters erstreckt sich neben der vereinbarten Selbstbeteiligung auch auf die Schadensnebenkosten wie: a) Sachverständigenkosten, b) Abschleppkosten, c) Wertminderung sowie d) Mietausfallkosten.

Wir das Fahrzeug durch Brand, Explosion, Entwendung oder Wild beschädigt, beschränkt sich die Haftung des Mieters hinsichtlich des Fahrzeuges auf die vereinbarte Selbstbeteiligung im Rahmen der AKB, sofern er die Beschädigungen nicht aus grobem Verschulden herbeigeführt oder gegen die Anzeigepflicht gemäß Nr. II 7 dieser Bedingungen verstoßen hat, d.h. die Versicherungsleistung entfällt. Der Mieter haftet außerdem für Schäden am Fahrzeug und für die Schadensnebenkosten, wenn er den Schaden durch grobes Verschulden herbeigeführt hat, er Unfallflucht begangen hat oder der Schaden bei alkohol- oder drogenbedingter Fahrunfähigkeit entstanden ist. Der Mieter haftet ferner voll, wenn er gegen Obliegenheiten gemäß Nr. II 3, Nr. II 4 oder Nr. II 7 verstoßen hat, d.h. die Versicherungsleistung entfällt.

V. Datenschutzklausel

Der Mieter ist ausdrücklich und unwiderruflich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten von der Vermieterin gemäß §§ 18, 29 Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und an Dritte weitergegeben werden, wenn

- a) die bei der Anmietung gemachten Angaben nicht der Wahrheit entsprechen;
- b) das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit zurückgegeben wird;
- c) das Kreditinstitut die Zahlung verweigert.

VI. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit Kaufleuten ist **ausschließlicher Gerichtsstand** der Sitz der Vermieterin.

Der **gleiche Gerichtsstand** gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung **gilt deutsches Recht**, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorgaben entgegenstehen. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

VII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Mieter einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.